

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Breitbandnetz Landkreis Aurich“
des Landkreises Aurich**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigbetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb des Landkreises Aurich wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Aurich geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Breitbandnetz Landkreis Aurich“. Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000 €.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die flächendeckende Versorgung des Kreisgebietes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen.

(2) Der Eigenbetrieb kann sich zwecks dieser Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise privater Dritter bedienen.

(3) Der Eigenbetrieb darf alle mit diesem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes werden eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter sowie eine oder mehrere stellvertretende Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter durch den Landrat bestellt.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Dazu gehören insbesondere

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,

2. alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt,
3. Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen (unbefristete Niederschlagungen ab einem Betrag von 10.000 € bedürfen der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates),
4. der Personaleinsatz.

(3) Die Betriebsleitung hat der Landrätin oder dem Landrat und dem Betriebsausschuss quartalsweise Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschuss

(1) Der Kreistag des Landkreises Aurich bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

(2) Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus den 15 Kreistagsabgeordneten des Ausschusses für Kreisentwicklung. Zusätzlich gehören dem Betriebsausschuss die Landrätin/der Landrat und Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter mit beratender Stimme an. Die/der Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Kreisentwicklung erhält gleichfalls den Vorsitz im Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans, wenn der Gegenstandswert 250.000 € überschreitet,
2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag oder der Landrat / die Landrätin zuständig sind,
3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 50.000 € überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
5. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
6. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der/die Betriebsleiter/-in im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und der Landrat oder die Landrätin sind unverzüglich zu unterrichten. § 14 Abs. 3 Satz 3 und § 15 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO bleiben davon unberührt.

§ 5

Aufgaben der Landrätin oder des Landrates

- (1) Die Landrätin oder der Landrat ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch den Landrat oder die Landrätin soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Landrat oder die Landrätin den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Aurich.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Landrat oder die Landrätin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag des Landkreises Aurich zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

1. Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse des Landkreises nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) sowie die Dienstanweisung des Landkreises, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Kassenaufsicht führt der Landrat oder die Landrätin.

§9

Inkrafttreten

Die Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.